

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 40.

München, den 29. Juli 1884.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 23. Juli 1884, die Ausstellung von Leichenpässen betr. — Staatsdienst-Nachricht.

Nr. 9,908.

Bekanntmachung, die Ausstellung von Leichenpässen betr.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Nach einer zwischen der kgl. bayerischen Regierung und dem Schweizerischen Bundesrathe getroffenen Vereinbarung sind, bezüglich der wechselseitigen Anerkennung von Leichenpässen fortan folgende Bestimmungen maßgebend:

I. Unter Beobachtung nachstehender Bedingungen und Vorsichtsmaßregeln sind Leichentransporte aus dem einen in oder durch das andere Gebiet gestattet:

- 1) Die Leiche muß in verpachten, gut verschlossenen Doppelsärgen, davon der innere von hartem Holz, transportirt werden.



- 2) Ist der Verlebte in Folge einer Epidemie oder ansteckenden Krankheit gestorben, so wird der Transport nur dann bewilligt, wenn der betreffende Staat, in oder durch dessen Gebiet die Leiche gebracht werden soll, dazu seine Einwilligung erteilt; Leichentransporte aus Orten, in welchen die Cholera oder die Pocken epidemisch herrschen, sind während der Dauer der Epidemie und einen Monat lang nach dem Erlöschen derselben, ohne Rücksicht auf die Todesursache im einzelnen Falle, unbedingt ausgeschlossen.
- 3) Zur Ueberwachung des Transports soll der Leiche ein zuverlässiger Begleiter beigegeben sein, welcher neben dem Leichenpasse einen vorschriftsmäßig gefertigten Reisepaß für seine Person besitzt.

II. Die Leichenpässe sind nach folgendem Formular auszustellen:

Leichenpaß.

Nachdem die Verbringung der in doppeltem Sarge wohlverschlossenen
 Leiche de am ten zu
 verstorbenen
 welche von da mittels
 über nach
 zur Beerdigung gebracht werden soll, unter Begleitung des mit einer eigenen
 Reiselegitimation versehenen
 gegen Beachtung der erforderlichen sanitätspolizeilichen Vorsicht bewilligt
 worden ist, so werden hiemit unter Zusicherung gleicher Gegendienste alle
 Civil- und Militärbehörden beauftragt und beziehungsweise ersucht, dieselbe

gegen Vorweisung dieses vom heutigen unten bezeichneten Tage auf einen Monat gültigen Passes frei und ungehindert passiren zu lassen.

(Ort und Datum der Ausstellung.)

(Amtsstelle.)

(L. S.)

(Unterschrift.)

III. Die Ausstellung der Leichenpässe erfolgt in Bayern durch die Distriktpolizeibehörden und die exponirten kgl. Bezirksamtsassessoren, in der Schweiz durch die hienach bezeichneten kantonalen Amtsstellen:

1. Zürich: Polizeidirektion,
2. Bern: Regierungstatthalterämter,
3. Luzern: Statthalterämter,
4. Uri: Standeskanzlei,
5. Schwyz: Kantonskanzlei,
6. Obwalden: Polizeidirektion,
7. Nidwalden: Standeskanzlei,
8. Glarus: Polizeikommission,
9. Zug: Gemeindepolizeiämter,
10. Freiburg: Polizeidirektion,
11. Solothurn: Polizeidirektion,
12. Baselstadt: Sanitäts-Departement,
13. Baselland: Polizeidirektion,
14. Schaffhausen: Polizeidirektion,
15. Appenzell aRh.: Kantonskanzlei,
16. Appenzell iRh.: Polizeidirektion,
17. St. Gallen: Staatskanzlei,
18. Graubünden: Standeskanzlei,
19. Aargau: Polizeidirektion,

20. Thurgau: Bezirksämter,
21. Tessin: Staatsrath,
22. Waadt: Departement des Innern,
23. Wallis: Justiz- und Polizei-Departement,
24. Neuenburg: Departement des Innern,
25. Genf: Justiz- und Polizei-Departement.

München, den 23. Juli 1884.

Khr. v. Sillisch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Schlereth.

Staatsdienst - Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 19. Juli d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Ministerialkanzleisunk-

tionär Leonhard Brummer vom 1. August ds. Js. an zum Geheimen Kanzlisten im Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.